Gumbinner Kreisblatt.

Ericheint jeden Freitag und kontet 3 Mf. jährlich.

Berausgegeben bom Königlichen Landratsamt in Gumbitmen.

für ben nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redatteur, Berleger und Druder Jul. hippel Rachf. Jumbinnen.

Jusertionspreis pro 3 gespattene Zeile ober deren Raum 15

Nr. 33

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Anguft

1912

Befanntmachungen und Berjügungen des Landrats und des Kreisausfamises.

Rr. 531. Befanntmadping.

Durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni 1912 ist eine Koloniatdenkmunge für Teilnehmer an militärischen Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten gestistet worden

Dieje Denkmungen sollen nachträglich die deutschen Teilenehmer an allen militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten jeit 1884, joweit dieje Unternehmungen in den Ausführungsbestimmungen der Allerhöchsten Ordre aufgeführt lind, erhalten.

geführt sind, erhalten.
Tür die Teilnehmer an den friegerischen Ereignissen in Ofiasien (China) in den Jahren 1900/01 und für die Teilsnahme an der Niederwerfung des Aufstandes in Südwestsafrika in den Jahren 1904/08, für die bereits besondere Dentmünzen gestistet worden sind, wird die Kolonialdenkmünze nicht verliehen.

Behufs Ermittelung der zur Verteihung der Kolonialdensmünze in Frage kommenden Persönlichkeiten, sordert
das Bezirkskommando alle diesenigen Personen, die an militärischen Unternehmungen in den Schupgebieten seit 1884
teilgenommen haben und ein Aurecht auf die Denkmünze
zu haben glauben, auf, ihre Ansprüche, und zwar die in
militärischer Kontrolle stehenden Personen beim zuständigen
Bezirksfeldwebel, die nicht mehr in militärischer Kontrolle
stehenden bei dem hiesigen Bezirkskommando oder bei dem
zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb von 14 Tagen schriftslich oder mündlich unter Vorlage ihrer Misstärpaviere geltend zu machen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1212. Rgl. Bezirfstommando.

Damit die in Frage kommenden Bersonen ihre Anssprüche auf die Kolonialdenkmünzen rechtzeitig gestend maschen können, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die vorsstehende Bekanntmachung wiederholt zur Kenntnis der Ortsseingeseisenen zu bringen.

Gumbinnen, den 29. Juli 1912. Der Landrat.

Nr. 532. Auf die in Stück 31 lfd. Nr. 523 des Umtsblattes abgebruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsibenten vom 27. Juli d. Js. beireffend den von der Firma Louis Stein in Mengede hergestellten Ucetylenapparat mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders ausmerksam.

Gumbinnen, den 8. Auguft 1912. Der Landrat.

Nr. 533. Bei der beginnenden Ernte wird darauf hingewiesen, daß Beurlaubungen von Soldaten zur Erntehilse lediglich durch die Truppenteile selbst erfolgen. Es hat dasher keinen Zweck, Gesuche um Gestellung von Ernteurlaubern an höhere militärische Kommandobehörden einzureichen; vielmehr hat sich der Arbeitersuchende unmittelbar an einen Truppenteil zu wenden. Geschieht dieses schriftlich, so ist es von Borteil, die Notwendigkeit der Hilse durch die Ortspolizeibehörde beglaubigen zu lassen.

Th. u. in welcher Jahl Ernteurfanber von einem Truppenseit gestellt werden können, hängt von den augendlicklichen dienstlichen Berhälmissen ab, sedensalls dars der Tienst dadunch nicht leiden. Bon Truppenkbungspläßen aus können Soldaten nicht beurlaubt werden. Die Zeiten, zu denen die einzelnen Regimenter sich dort besinden, sind in einer Nebersicht bei jedem Landratsamt einzusehen. In erster Linie kommen sur Ernteurlaub die Söhne und Angehörigen von Besigern in Berücksichtigung. Erst in zweiter Linie können auch zu anderen Besigern Soldaten beurlaubt werden, diese werden jedoch nicht kommandiert, sondern müssen sich ireinvillig hierzu melden.

Den von den Truppenteilen auf Grund der erlassenen Bestimmungen gestellten Bedingungen betressend Bervilegung, Unterbringung, Bezahkung, Bersicherung usw. muh auf das genausste nachgesommen werden, da sonn die Gestahr besteht, daß die Urlauber zurückgerusen werden, oden daß bei späteren Ansorderungen sich der Truppenteil weisgert, Mannschaften dahin zu beurlauben.

Gimbinnen, den 8. Angun 1912.

Der Landrat.

Nr. 584. Das Berji zumgsgesen jürAngenellte vom 20. Tezember 1911 (Reichset cjeyblatt 1911 Zeite 989; joll dems nächft in Kraft treten.

Berficherungspflichtig jind:

1. Angestellte in leitender Stellung, fojern die Beichäfti-

gung ihren Sauptberuf bildet,

2. Betriebsbeamie, Varimenter und andere Angenellte in einer älmlichen de benen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihr Sorbildung, Bureanangestellte, soweit sie nicht mit niet. Woder lediglich mechanischen Dienstelenstungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Besichäftigung ihren Hauptberuf bisbet,

3. Sandlungsgehilfen und Gehilfen in Aporhefen,

4. Bühnen= und Orchestermitglieder ohne Ruchicht auf den Kunstwert der Leiftungen,

5. Lehrer und Erzicher,

6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Secialpezeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschissfahrt, Kapitäne, Offiziere des Decks und Maschinensdienstes, Verwalter und Vermaltungs-Affistenen, sowie die in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung besindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberns bildet.

Bon den versicherungspilichtigen Angestellten sind voranssichtlich im Herbst d. Is. Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner mählen Beisiger für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schieds

gerichte und das Oberschiedsgericht.

Jeder versicherungspflichtige Angestellte hat sich, eine Bersicherungskarte der Reichsverzicherungsanstalt ausstellen zu lassen, die auch als Ausweis zu der vorbezeichneten voraussichtlich im Herbst d. Is. statspeden Bahl gilt

findenden Wahl gilt. Um zunächst die Zahl der versicherungspflichtigen Angestellten seitstellen zu können, ersuche ich die Herren Anntsvorsteiher, für jeden Amtsbezirk eine Nachweissung nach dem nachstellenden Muster aufzustellen und